I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1034/85 DES RATES

vom 22. April 1985

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Kugellager und Kegelrollenlager mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3669/84 (2) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Einfuhren bestimmter Kugellager und Kegelrollenlager mit Ursprung in Japan eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen. Die Kommission hat den vier betroffenen japanischen Ausführern ihre Absicht mitgeteilt, die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls um höchstens zwei Monate zu verlängern und keine der Firmen hat Einspruch erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3669/84 eingeführte vorläufige Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Kugellager und Kegelrollenlager mit Ursprung in Japan wird um höchstens zwei Monate verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 und etwaiger sonstiger Beschlüsse des Rates gilt sie bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat, längstens jedoch bis zum Ende eines am 29. April 1985 beginnenden Zeitraums von zwei Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. April 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI

(1) ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 37.